

Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
33. Jahrgang, Nr. 22, 01.02.2012

**Geschäftsordnung des Hochschulrates der
Fachhochschule Dortmund**

Vom 01. Februar 2012

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Fachhochschule Dortmund

Aufgrund von § 2 Abs.4 i.V.m. § 21 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) 31.10.2006 (GV.NR: S.474) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81), gibt sich der Hochschulrat der Fachhochschule Dortmund folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Aufgaben, Mitglieder, Aufwandsentschädigung.....	2
§ 2 Vorsitz.....	2
§ 3 Sitzungen des Hochschulrates; Einladung und Tagesordnung.....	2-3
§ 4 Beschlussfähigkeit.....	3
§ 5 Beschlussfassung, Abstimmungen, Wahlen.....	3-4
§ 6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit.....	4
§ 7 Protokoll.....	4
§ 8 Ausschüsse.....	4
§ 9 Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats.....	5
§ 10 Abwahl der Mitglieder des Rektorats.....	6
§ 11 Auslegung der Geschäftsordnung.....	6
§ 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Änderung der Geschäftsordnung.....	6

§ 1 Aufgaben, Mitglieder, Aufwandsentschädigung

- (1) Der Hochschulrat ist gemäß § 14 Abs.1 Nr.3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) ein zentrales Organ der Fachhochschule Dortmund. Er arbeitet auf der Grundlage des HG und der Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GrO) in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich aus den §§ 21 und 17 des HG.
- (2) Der Hochschulrat hat zehn Mitglieder nach Maßgabe der GrO. Die Mitglieder des Hochschulrates sind Mitglieder der Fachhochschule Dortmund. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 € pro Sitzung. Die / der Vorsitzende erhält pro Sitzung 1.400 €.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der Hochschulrat wählt ein externes Mitglied im Sinne von § 21 Abs. 8 HG zur oder zum Vorsitzenden sowie ein Mitglied zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl findet gemäß § 6 Abs.2 der GrO mit der Mehrheit der Mitglieder statt. Mit derselben Mehrheit kann der Hochschulrat die oder den Vorsitzenden bzw. die oder den stellvertretenden Vorsitzenden abwählen, wenn gleichzeitig eine Neuwahl erfolgt. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates. Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist zulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat.

§ 3 Sitzungen des Hochschulrates; Einladung und Tagesordnung

- (1) Der Hochschulrat ist gem. § 21 Abs.5 HG mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin. Die oder der Vorsitzende hat diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr oder ihm spätestens 12 Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt worden sind.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt oder er bzw. sie dies in dringenden Angelegenheiten für erforderlich hält. In diesem Fall muss die Einladung unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form übermittelt werden. Die oder der Vorsitzende muss nur diejenigen Punkte in die Tagesordnung aufnehmen, die sich aus dem Verlangen der Mitglieder oder aus dem dringenden Sitzungserfordernis ergeben. Bei Bedarf können in angemessenem Umfang weitere Punkte der Tagesordnung beigelegt werden.

- (3) Die Mitglieder des Rektorats sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrates beratend teil. Sie können auch Vorschläge für die Tagesordnung einreichen.
Der Hochschulrat kann bei Bedarf weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.
Die Mitglieder des Rektorats, die Gleichstellungsbeauftragte und bei gewünschter Hinzuziehung die entsprechenden weiteren Personen erhalten eine Einladung nebst Tagesordnung.
- (4) Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden. Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Hochschulratsmitglieder zustimmt.

§4 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Hochschulrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formal festzustellen.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die oder der Vorsitzende unverzüglich einen neuen Sitzungstermin für die gleiche Tagesordnung unter Hinweis auf den Grund für die Neueinberufung festlegen und allen Mitgliedern mitteilen. Die Beschlussfähigkeit ist in der neuen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder als gegeben anzusehen.

§ 5 Beschlussfassung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden gemäß § 21 Abs.6 Satz 2 HG den Ausschlag.
- (2) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (3) Beschlüsse des Hochschulrats können auf Initiative der oder des Vorsitzenden auch im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren findet nur unter vorheriger Herstellung des Einvernehmens statt und ist ausgeschlossen, soweit ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt hat. Die Herstellung des Einvernehmens der Mitglieder kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen.

- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Hochschulrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Hochschulrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (5) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrats.

§ 6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrates sowie alle Personen im Sinne des § 3 Abs.3 sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände und –ergebnisse verpflichtet, wobei die Mitglieder des Rektorats gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 HG im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrats wird ein Beschlussprotokoll gefertigt. Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrates unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Einwendungen können schriftlich oder elektronisch übersandt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen eingehen.

§ 8 Ausschüsse

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben, insbesondere in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten, Entscheidungsbefugnisse oder die Vorbereitung von Hochschulratsentscheidungen auf Ausschüsse widerruflich übertragen. Über die Arbeit der Ausschüsse ist dem Hochschulrat regelmäßig durch die jeweiligen Vorsitzenden zu berichten. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9 Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats

- (1) Hochschulrat und Senat richten spätestens ein Jahr vor Ende der Amtszeit eine Findungskommission ein, die jeweils die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors sowie der Kanzlerin bzw. des Kanzlers durch den Hochschulrat vorbereitet. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin bzw. des Rektors besteht aus jeweils vier Mitgliedern des Hochschulrats sowie des Senats, wobei der Senat mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer entsendet. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin bzw. des Kanzlers besteht aus jeweils vier Mitgliedern des Hochschulrats sowie des Senats, wobei der Senat neben drei weiteren Personen die Rektorin bzw. den Rektor in die Findungskommission entsendet.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Sofern eine Findungskommission ihre Tätigkeit bereits aufgenommen hat, steht es einer Tätigkeit im laufenden Findungsverfahren nicht entgegen, wenn einzelne Mitglieder der Findungskommission im Rahmen zwischenzeitlicher Wahlen ihre Mitgliedschaft im Senat oder im Hochschulrat verlieren.

- (2) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Findungskommission erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Hochschulrats. In der konstituierenden Sitzung wählt die Findungskommission aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie tagt nichtöffentlich.
- (4) Der Hochschulrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob die Stellen der Rektorin bzw. des Rektors und der Kanzlerin bzw. des Kanzlers hochschulöffentlich oder öffentlich ausgeschrieben werden sollen, und/oder ob potentielle Bewerberinnen und Bewerber direkt angesprochen werden sollen. Für den Fall der Ausschreibung wird diese durch die Findungskommission veranlasst. Sie legt vor Ausschreibung dem Hochschulrat hierzu eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und zu dem Ausschreibungstext zur Zustimmung vor.
Auf der Grundlage der Bewerbungen legt die Findungskommission dem Hochschulrat eine Wahlempfehlung vor, die eine oder mehrere Personen umfassen kann.
- (5) Hinsichtlich der nichthauptberuflichen Rektoratsmitglieder nimmt die Findungskommission zum Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors Stellung.
- (6) Der Hochschulrat lädt die von der Findungskommission empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber und/oder die angesprochenen Kandidatinnen und Kandidaten und die als nichthauptberufliche Rektoratsmitglieder von der designierten Rektorin oder dem designierten Rektor vorgeschlagenen Personen zu einer persönlichen Vorstellung in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat ein.
- (7) Der Hochschulrat wählt die Rektoratsmitglieder getrennt mit der Mehrheit der Stimmen. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, gehen die Wahlempfehlung an die Findungskommission bzw. der Vorschlag an die designierte Rektorin bzw. den designierten Rektor zurück. In diesem Fall wird auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen hinsichtlich der betroffenen Funktion nach Abs.3 eine erneute Wahlempfehlung ausgesprochen, die betroffene Funktion im Sinne von Abs.3 neu ausgeschrieben bzw. die designierte Rektorin bzw. der designierte Rektor hinsichtlich der betroffenen Funktion eines nichthauptberuflichen Rektoratsmitglieds um einen neuen Vorschlag gebeten.

- (8) Nach Annahme der Wahl durch die gewählten Personen leitet der Hochschulrat dem Senat die Ergebnisse der Wahlen zur Bestätigung zu. Die Bestätigung muss gesondert in Bezug auf die hauptberuflichen Rektoratsmitglieder und die nichthauptberuflichen Rektoratsmitglieder erfolgen. Bestätigt der Senat die Wahlen nicht innerhalb der in § 14 Abs.2 der GrO der FH Dortmund festgelegten dreimonatigen Frist, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von sieben Stimmen die Bestätigung ersetzen.

§ 10 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

- (1) Der Hochschulrat kann nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen.
Eine Abwahl setzt einen wichtigen Grund voraus und ist als ordentlicher Tagesordnungspunkt mit der Einladung zu der entsprechenden Hochschulratssitzung zu übersenden.
- (2) Dem betroffenen Rektoratsmitglied ist vor einer Abwahl Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben. Soweit eine Prorektorin bzw. ein Prorektor betroffen ist, ist der Rektorin bzw. dem Rektor Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb derselben Frist zu geben. Die Stellungnahme wird dem Senat mit den sonstigen im Rahmen der Anhörung zu übermittelnden Informationen zugeleitet. Die Anhörung ist als ordentlicher Tagesordnungspunkt in der entsprechenden Senatssitzung durchzuführen.
- (3) Unverzüglich nach der Abwahl ist das Wahlverfahren gemäß § 9 einzuleiten.

§ 11 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die oder der Vorsitzende. Wird der Entscheidung der oder des Vorsitzenden widersprochen, entscheidet der Hochschulrat.

§12 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Änderung der Geschäftsordnung

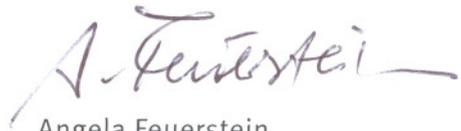
- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen -Verkündungsblatt- der Fachhochschule Dortmund in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 7 Mitgliedern des Hochschulrates. Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung sind als ordentliche Tagesordnungspunkte anzumelden. Der vorgeschlagene Wortlaut ist den Mitgliedern mit der Einladung zu übersenden. Es ist zu beachten, dass Regelungen zu den Wahlen der Rektoratsmitglieder sowie zur Findungskommission gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3HG im Benehmen mit dem Senat zu treffen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Fachhochschule Dortmund vom 01.02.2012.

Dortmund, den 01.02.2012



Prof. Dr. Wilhelm Schwick
Rektor der Fachhochschule Dortmund



Angela Feuerstein
Vorsitzende des Hochschulrates
der Fachhochschule Dortmund